



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung. Österreich.



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

FÖRDERUNGSAKTION



Spitzen!Leistung

Die Förderung für Innovations-, Digitalisierungs- und Internationalisierungsberatung in Unternehmen

1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik. In diesen Leitthemen sind die steirischen Cluster- und Netzwerkgesellschaften im öffentlichen strukturpolitischen Auftrag tätig.

„**Wachstum durch Innovation**“ steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025. Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an. Die SFG verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig zu stärken sowie seine Attraktivität zu erhöhen. Dabei vergibt sie die ihr zur Verfügung stehenden Förderungsmittel stets im Lichte ihres öffentlichen strukturpolitischen Auftrags mit größtmöglicher Sorgfalt und Objektivität.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategien Innovations- und F&E-Förderung sowie Internationalisierung von Unternehmen und Standort an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Maßnahme

Die Zukunft eines erfolgreichen Wirtschaftsstandortes wird wesentlich von der Innovationskraft, dem digitalen Reifegrad und der Internationalisierungsexpertise seiner agierenden Unternehmen bestimmt. Ziel der Förderungsaktion ist es daher, gezielt sowohl die Innovationskraft wie auch die Expertise in den Bereichen Internationalisierung und Digitalisierung von ausgewählten Unternehmen zu fördern, die ein hohes Entwicklungspotenzial in den in der Wirtschaftsstrategie definierten Leitthemen und Kernkompetenzen aufweisen.

Mit dieser Förderungsaktion, die im Rahmen der Maßnahmen IP1b/M4 und IP3d/M10 des IWB/EFRE-Programms 2014 - 2020 kofinanziert wird, wird ein wichtiger Schritt gesetzt, um **die Innovationsspitze bei den steirischen Unternehmen - mit Fokus auf KMU - zu verbreitern, steirische Spitzenunternehmen für den internationalen Wettbewerb fit zu machen und zu Frontruntern in ihren Bereichen zu entwickeln**. Insbesondere sollen die geförderten Aktivitäten Unternehmen dabei unterstützen, in Zukunft systematisch F&E-I-Aktivitäten zu setzen bzw. diese auszubauen.

Gleichzeitig werden durch diese Maßnahme die steirischen Leitthemen und Kernkompetenzen sowie die darin agierenden Cluster- und Netzwerksorganisationen gezielt gestärkt. Da die einzelnen Projekte der Unternehmen meist nicht die nötigen Volumina aufweisen, um eine Förderung im Rahmen des IWB/EFRE-Programms zu beantragen, erfolgt die gesamte Projektabwicklung über einen Intermediär, welcher gegenüber der SFG als Förderungswerber auftritt und in weiterer Folge während der gesamten Projektabwicklung eine koordinierende Rolle wahrnimmt.

Für die Besetzung der Funktion des Intermediärs wurden Cluster- und Netzwerksorganisationen ausgewählt, da sie aufgrund ihrer weitreichenden Branchenkenntnisse und ihres regionalwirtschaftlichen Know-hows gezielt auf die Anforderungen und Bedürfnisse der einzelnen Unternehmen reagieren können. Sie verfügen über umfassende Kompetenzen und langjährige Erfahrung im Bereich der Projektkoordination und können somit maßgeblich zu einer erfolgreichen Projektabwicklung beitragen.

Die Projektkoordination dient vorrangig dazu, die durch die SFG gewährten Förderungsmittel auf strukturell bestmögliche Art und Weise einzusetzen und stellt somit eine unverzichtbare Begleitmaßnahme der Förderungsaktion zur optimierten Auswahl und Durchführung der nachfolgenden Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen dar. In ihrer Funktion als Intermediär werden die Cluster- und Netzwerksorganisationen ausschließlich im öffentlichen Interesse für den Wirtschaftsstandort Steiermark tätig.

3. Zielgruppen

Antragsberechtigt sind steirische Cluster-/Netzwerksorganisationen, die als Public-Private-Partnership organisiert sind und über einen regionalpolitischen Fokus verfügen.

Zu den Zielgruppen der durch die Maßnahme ermöglichten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zählen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Empfehlung der EU-Kommission 2003/361) ¹ in den in der Wirtschaftsstrategie definierten Leitthemen und

¹ Zur Feststellung des KMU Status siehe auch:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/15582/attachments/1/translations/de/renditions/native>

Dokument: 09_FA_8_Spitzen!Leistung

Revision: 007/04.2019 / VKS-Version: 6 / gültig ab: 01.04.2019

Kernkompetenzen, die als Produktionsbetriebe oder als unternehmensnahe Dienstleistungsbetriebe einzustufen sind.

Die Maßnahmen unter 5.1.1 (Innovations!Spitze) können in eingeschränktem Ausmaß auch von Großunternehmen, die von der Struktur und Problemstellung her mit KMU vergleichbar sind, in Anspruch genommen werden.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Projektkosten können erst ab Einlangen eines den Mindestanforderungen (Bezeichnung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, Angaben zur Größeneinstufung, Kurzbeschreibung des Vorhabens unter Bekanntgabe des Standortes und der Vorhabensziele, Projektkosten nach Kostenarten, geplante Finanzierung und erforderlicher Durchführungszeitraum) entsprechenden Förderungsantrages berücksichtigt werden.

Für eine Inanspruchnahme der durch die Förderungsaktion ermöglichten Leistungen kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderlichen Gewerbeberechtigungen bzw. diesen gleichzusetzende Berufsberechtigungen besitzen, und deren zu fördernde Betriebsstätten in der Steiermark liegen.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen_der_SFG.pdf.

5. Förderbare Projekte und Kosten

5.1 Projektkategorien

5.1.1 Innovations!Spitze

Im Aktionsteil Innovations!Spitze werden die Auswahl, Betreuung und die systematische Beratung von steirischen Unternehmen gefördert, mit dem Ziel, diese auf ihrem Weg an die Innovationsspitze zu unterstützen. Unterstützt werden dabei Maßnahmen die geeignet sind, die Innovationsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen. Dazu zählen sowohl Aktivitäten zur Optimierung des Innovationsmanagements als auch Aktivitäten zur Erhöhung der digitalen Innovationskapazität in Unternehmen.

Beratungsgegenstand ist die umfassende Weiterentwicklung der Innovationsleistung eines Unternehmens, wobei der Schwerpunkt der Beratungsaktivitäten darauf gelegt werden soll, systematische F&E&I-Aktivitäten im Unternehmen nachhaltig zu stärken.

Förderbar sind Beratungsleistungen zum Aufbau, zur Entwicklung oder Optimierung von ganzheitlichen Innovationsmanagementsystemen lt. dem europäischen Standard CEN/TS 16555 bzw. ISO 50501 „Innovation Management“. Ergänzend bzw. alternativ sind auch Beratungsprojekte förderbar, die der Erhöhung der digitalen Innovationsleistungen im Unternehmen dienen, seine F&E&I Aktivitäten digital unterstützen, oder auf eine digitale Transformation des Unternehmens im Bereich der Entwicklung von neuen Produkten und

Dienstleistungen abzielen. Die Förderung von reinen Softwareprojekten (z.B. Anschaffung und Implementierung von CRM- oder ERP-Systemen oder Webshops) ist ausgeschlossen.

Die förderbaren Aktivitäten verfolgen vor allen Dingen systemische Ansätze, die die nachhaltige Verankerung organisationaler und struktureller Innovations- und Digitalisierungsprozesse im Unternehmen proaktiv unterstützen und über punktuelle oder kurzfristige Maßnahmen hinausgehen.

Grundlage der Beratungsleistungen bildet eine strukturierte Bestandsaufnahme in Form eines Innovations- bzw. Digitalisierungsaudits. Dabei wird empfohlen, dass insbesondere das Innovationsaudit auf dem europäischen Standard für die Bewertung von Innovationsmanagement (CEN/TS 16555-1 oder ISO 50501 „Innovation Management“) basiert. In Ermangelung gültiger europäischer Normen zum Themenbereich Digitalisierung, ist die Auswahl des Audit-Werkzeugs vom Förderungswerber zu begründen. Das Werkzeug sollte international anerkannt und verfügbar sein, um durch das Audit einen internationalen Benchmark zu ermöglichen.

5.1.2 Internationalisierungs!Spitze

Im Aktionsteil Internationalisierungs!Spitze werden die Auswahl, Betreuung und die systematische Beratung von steirischen Unternehmen im Kontext Internationalisierung gefördert. Hierbei liegt die Zielsetzung in der Erhöhung der Exportfähigkeit von Unternehmen und dadurch der Verbreiterung sowohl der Exportbasis als auch der Exportmärkte. Die Beratungsleistungen können beispielsweise die richtige Auswahl von Vertriebskanälen, Märkten und Partnern, Marketing und Kommunikation, Finanzierung, Marktstudien und Absatzprognosen, oder erforderliche Produktpassungen genauso betreffen, wie die Schaffung der innerbetrieblichen Voraussetzungen für nachhaltige Internationalisierungsaktivitäten.

Im Sinne der Wirtschaftsstrategie ist das Thema Digitalisierung bei der Umsetzung der Projekte wo möglich zu berücksichtigen, etwa über Onlineplattformen und -tools, E-Learning oder Web-Seminare.

5.2 Projektkoordination

In jeder Cluster-/Netzwerksorganisation wird für die Umsetzung des Projekts eine Person als Projektkoordinatorin bzw. Projektkoordinator eingesetzt. Die Aktivitäten dieser Projektkoordination müssen klar von anderen Tätigkeiten in der Cluster-/ Netzwerksorganisation abgrenzbar und ausschließlich dem Projekt zuordenbar sein. Das Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses wird von der Cluster- bzw. Netzwerksorganisation festgesetzt und ist im Projektantrag zu argumentieren.

Die Projektkoordination

- > wählt die Unternehmen für die Maßnahme aus, und nimmt eine geeignete Bestandsaufnahme vor, um die nachfolgenden Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu definieren,
- > entwickelt gemeinsam mit den jeweiligen Unternehmen auf Basis der Bestandsaufnahme individuelle Aktionspläne, in denen die für die Entwicklung der Unternehmen notwendigen Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden,
- > koordiniert die für die Unternehmen identifizierten relevanten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen,
- > organisiert die begleitenden Awareness-Maßnahmen und bereitet Erfolgsgeschichten aus dem Projekt auf,
- > ist für das ordnungsgemäße Reporting der Maßnahme zuständig.

5.3 Auswahl der Unternehmen

Die Auswahl der zu unterstützenden Unternehmen erfolgt durch die antragstellenden Cluster-/Netzwerksorganisationen, wobei im Zuge der Antragstellung die Auswahlkriterien im Projektantrag darzustellen sind. Die Anzahl, der in dieser Maßnahme durch gezielte Beratungsmaßnahmen unterstützten Unternehmen pro Jahr, wird von den Cluster-/Netzwerksorganisationen vorgeschlagen, wobei diese Anzahl im Antrag schlüssig zu begründen ist.

5.4 Auswahl der Beratungs- und Unterstützungsdienstleister

Die in den Aktionsplänen definierten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen müssen von dafür qualifizierten Dienstleistern durchgeführt werden.

Die Projektkoordination wählt gemeinsam mit den Unternehmen die zur individuellen Situation des jeweiligen Unternehmens passenden externen DienstleisterInnen aus. Beauftragung und Vergütung der DienstleisterInnen erfolgen durch die jeweilige Cluster- /Netzwerksorganisation.

Die Verantwortung für eine vergaberechtlich korrekte Auftragsvergabe obliegt den Cluster-/Netzwerksorganisationen.

5.5 Begleitung, Monitoring und Abrechnung

Die Projektkoordination fungiert während des gesamten Projektzeitraums als primäre Ansprechperson der beteiligten Unternehmen und ist für die vereinbarungskonforme Abwicklung der Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen verantwortlich.

Nach Abschluss von 40 % bis max. 50 % der vereinbarten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen, verfasst die Projektkoordination mit den Unternehmen Zwischenberichte, in denen die bisher gesetzten Schritte kritisch beleuchtet werden. Ggf. können dann auf Grund der kritischen Betrachtung der bisherigen Projekterfolge Anpassungen in den Aktionsplänen vorgenommen werden.

Am Ende der Maßnahmen legt die Projektkoordination gemeinsam mit den Unternehmen ausführliche Endberichte vor und verfasst Prognosen, die die von den Unternehmen ins Auge gefassten zukünftigen Entwicklungen beschreiben.

In regelmäßigen Monitoring-Gesprächen mit der Förderungsstelle berichtet die Projektkoordination über den Fortschritt der Projekte und den Erreichungsstand der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Erfolgsindikatoren.

5.6 Awareness-Maßnahmen und Bewusstseinsbildung

Neben den oben beschriebenen Aktivitäten zur Betreuung einzelner Unternehmen werden die Projektkoordinatorinnen und Projektkoordinatoren gemeinsam koordinierte Awareness-Maßnahmen zum Thema entwickeln und durchführen, die einen eindeutigen Bezug zur Förderungsaktion und den darin definierten Zielen aufweisen.

Die Formate und Inhalte dieser Maßnahmen werden von den Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen im Rahmen ihrer Projektanträge skizziert.

In Förderungsprojekten unter dem Aktionsteil Innovations!Spitze (Pkt. 5.1.1) ist auf das Thema Digitalisierung im Rahmen der Awareness-Maßnahmen ein besonderer Schwerpunkt zu legen.

5.7 Phasing-Out

Die letzten Monate des Förderungsprojekts, das Phasing-Out, werden dadurch geprägt sein, dass keine neuen Unternehmen mehr ausgewählt und in das Projekt gebracht werden. Die sich dadurch ergebende Verschiebung der Aktivitäten während des Phasing-Out ist von dem/der AntragstellerIn gesondert zu beschreiben. Zu den förderbaren Aktivitäten im Phasing-Out zählen:

- > Begleitung der Unternehmen im Beratungsprozess
- > Disseminationsaktivitäten wie z.B. das Verfassen von Erfolgsgeschichten aus dem laufenden bzw. dem vorhergegangenen Projekt
- > Projektreporting und Projektabschluss
- > Durchführung von Kontroll-Audits zur Analyse der Auswirkungen der Beratungsmaßnahmen
- > u.v.m.

6. Förderbare Projektkosten

Förderbare Kosten

- > Interne Personalkosten, die für das Projekt unerlässlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen (= Personalkosten der Projektkoordination), wobei auch solche Personalkosten anrechenbar sind, die inhaltlich einem ggf. abgeschlossenen Spitzen!Leistungs-Vorprojekt zuordenbar sind.
- > Externe Beratungskosten, z.B. für die Durchführung von Bestandsaufnahmen und die Erstellung von Aktionsplänen
- > Externe Beratungskosten in Unternehmen, die auf Grund einer Bestandsaufnahme empfohlen und im Rahmen eines Aktionsplans festgelegt wurden
- > Kosten für Awareness-Maßnahmen, wie Kosten zur Erstellung von Informationsmaterial, Veranstaltungskosten (Raummieten, Honorare für Vortragende) und Marketingkosten (z.B. Druckkosten für Werbemittel und Flyer, Erstellung von Werbespots, Web-Marketing etc.)
- > Andere Sachkosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen

Nicht förderbare Kosten sind z.B.:

- > Overheadkosten im Cluster bzw. Netzwerk
- > Büroausstattung
- > Reisekosten
- > Kosten die nicht in Zusammenhang mit der Maßnahme bzw. dem Projekt stehen

7. Förderungsart und –intensität

Die Förderungshöhe beträgt max. 100 % der anrechenbaren Gesamtprojektkosten.

Die Unternehmen tragen einen Eigenanteil an den Beratungskosten von 25 %. Die Verrechnung der Eigenanteile erfolgt direkt zwischen den Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen und den Unternehmen, wobei die Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen den Unternehmen 25 % der Kosten für die in Anspruch genommenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Rechnung stellen (inkl. Ausweisen des De-minimis-Förderungsbarwerts und einem Hinweis auf die Kofinanzierung aus dem EFRE).

Die maximale Projektlaufzeit beträgt 36 Monate inklusive dem vom Förderungswerber zu beschreibenden Phasing-Out.

8. Einreichstelle und Ansuchen

Förderungsansuchen können durch die Cluster-/Netzwerksorganisation mit dem dafür vorgesehenen Formular direkt bei der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG, Nikolaiplatz 2, 8020 Graz eingebracht werden. Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der SFG unter der Internetadresse www.sfg.at zur Verfügung.

9. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2022.

10. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt in einer Vorauszahlung von 20 % bei Abschluss des Förderungsvertrags und individuell zu vereinbarenden Zwischenabrechnungen bzw. der Endabrechnung. Bei Zwischen- und Endabrechnungen ist die Erbringung von Nachweisen über die Mittelverwendung, sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen notwendig. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 200 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

EU-Kofinanzierung

Für Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) möglich ist, erfolgt automatisch auch die Beantragung der EU-Förderung. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter www.sfg.at/cms/4769/.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“² unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Der Förderungswerber, also die jeweilige Cluster- bzw. Netzwerksorganisation, ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die die Unternehmen die in den Genuss der Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen kommen in den letzten 3 Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt bekommen haben, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig zu prüfen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein automatischer Rechtsanspruch auf die Gewährung der beschriebenen Förderungen.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten). Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben. Eine Ausnahme stellen hier Unternehmen dar, die als Gesellschafter an förderungwerbenden Cluster- bzw. Netzwerkgesellschaften beteiligt sind.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.22 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Die Förderung an die Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen unterliegt nicht dem EU-Beihilfenrecht, da keine Begünstigung vorliegt.

Die Unterstützung der Unternehmen im Rahmen der Maßnahme ist beihilferechtlich relevant und wird als „De-minimis“-Beihilfe (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) vergeben. Die Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen sind für die „De-minimis“-Prüfung im Rahmen der Maßnahme verantwortlich.

² Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

11. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

